

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.01.2017

Nummer: 14/2017.01 eingereicht am 5.01.2017

Antragsgegenstand: **Bebauungsplan 'Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderung'**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der von der Gemeindevertretung am 8. September 2016 beschlossenen Veränderungssperre für den Bereich der im Offenlegungsverfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' unmittelbar und nachdrücklich Geltung zu verschaffen.
2. Die Frist für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs 'Nördlich der Darmstädter Straße', 1. Änderung, soll um wenigstens 2 Wochen verlängert werden.

Begründung:

- zu 1) Am 5. Januar 2017 konnte beobachtet werden, dass mehrere Personen auf dem Gelände östlich der ehemaligen Metzgerei Schemel mit einem Bagger arbeiteten, obwohl die 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' noch keine Rechtskraft hat und Baugenehmigungen noch nicht erteilt worden sind. Dies kann auf gar keinen Fall hingenommen werden. Insbesondere sind vor einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplans 'Nördlich der Darmstädter Straße' jegliche Rodungsarbeiten und Bodenbearbeitungen zu unterlassen, damit auch bezogen auf Fauna und Flora keine unumkehrbaren Fakten geschaffen werden.
- zu 2) Die von der Gemeindeverwaltung festgesetzte Frist für die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 27. Dezember 2016 bis zum 27. Januar 2017 sowie auch der Termin ihrer Bekanntmachung am 19. Dezember 2016 im Darmstädter

Echo lagen ausgesprochen ungünstig über die Weihnachtspause und die Schulweihnachtsferien. Viele mehr oder weniger betroffenen Personen aus der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit in Urlaub oder durch die Feiertage nur eingeschränkt in der Lage, sich mit dem Gegenstand der Bauleitplanung ausreichend zu befassen. In dieser Zeit sind manche Behörden geschlossen oder arbeiten nur mit kapper personeller Ausstattung. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden ist, haben diesen engen Fristsetzungen negative Folgen für die Wahrnehmung der gesetzlich garantierten Beteiligungsrechte. Deshalb sollte die Gemeinde diese Frist gem. § 4 (2) BauGB angemessen verlängern.

Wir bitten um Behandlung dieses Antrages im PLU-Ausschuss.

Ulrich Friedrich Koch